

Absender (Postanschrift)

Anlage 3

Antrag bitte in 2-facher Fertigung der Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die 3. Fertigung mit Erläuterungen ist für die Akten des Antragstellers bestimmt. Die Kreisverwaltungsbehörde sendet beide Antragsausfertigungen an das Wasserwirtschaftsamt und erhält eine Ausfertigung zurück.

Landratsamt Traunstein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze; Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 3 AbwAG, die Vorbelastung des Gewässers zu berücksichtigen.

Bezeichnung des Gewässers, aus dem das Wasser vor seinem Gebrauch entnommen wird:
Entnahmestelle

Zur Höhe der Vorbelastung mache ich folgende Angaben:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Kennziffer	durchschnittliche Konzentration vor Gebrauch = Vorbelastung	Benennung
Oxydierbare Stoffe in Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)			mg/l

Die jährliche Entnahmemenge ist die Jahresschmutzwassermenge m³

- Kennziffern**
- 1 = die durchschnittliche Konzentration wurde aufgrund von Einzelmessungen geschätzt; die Messprotokolle liegen als Anlage bei.
 - 2 = die durchschnittliche Konzentration wurde von einem Institut ermittelt; das Institutsgutachten liegt als Anlage bei.
 - 3 = Die Vorbelastung soll aufgrund vorhandener Daten aus der technischen Beaufichtigung der Gewässer geschätzt werden. Reichen diese Daten nicht aus, werde ich nach Aufforderung eine Gewässeruntersuchung veranlassen.

Im Übrigen verweise ich auf das wasserrechtliche Verfahren bei

Behörde	Bescheiddatum	Geschäftszeichen
---------	---------------	------------------

Unterschrift

Absender (Postanschrift)

Anlage 3

Landratsamt Traunstein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bearbeiter/in	Zimmer-Nr.
Ort, Datum		Telefon

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

Gegen umseitige Angaben bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken.

Folgende Einwendungen werden erhoben:

Für die fachtechnische Beurteilung sind folgende Unterlagen erforderlich und anzufordern:

Unterschrift

Erläuterungen:

Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine vom Abwasserabgabengesetz bewertete Schädlichkeit auf (Vorbelastung), so ist auf Antrag diese Vorbelastung zu schätzen und bei der Berechnung der Abwasserabgabe nicht zu berücksichtigen. Die geschätzte Vorbelastung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sie den Schwellenwert für die Konzentration (Anlage zu § 3 AbwAG) unterschreitet.

Bei der Schätzung der Vorbelastung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Soweit kein anderer Anlass besteht, soll der Wert in Abständen von fünf Jahren überprüft werden.

Zur Beurteilung der Vorbelastung wird insbesondere auf die vorhandenen Daten aus der technischen Beaufsichtigung der Gewässer zurückgegriffen. Reichen diese Daten nicht aus, werden Sie aufgefordert, Angaben für die Schätzung der Vorbelastung vorzulegen. Solche Angaben können betriebseigene Untersuchungsergebnisse oder Gewässeruntersuchungen eines Instituts sein.

Die Vorbelastung kann nur für die Zeit nach der Antragstellung berücksichtigt werden.